

Jah. VIII.

# Heimatgäue



Zeitschrift für oberösterreichische  
Geschichte, Landes- und Volkskunde  
Herausgegeben von  
Dr. Adalbert Depny

Verlag R. Piengruber, Linz.

12. Jahrgang 1931.

1. Heft.

## Inhalt:

Robert Stumpf: Das alte Schultheater in Steyr zur Zeit der Reformation und Gegenreformation. — Dr. Edmund Haller: Oberösterreichische Passionsspiele. — Dr. Eduard Benninger: Ein germanischer Goldschmuck des 4. Jahrhunderts aus Steeg am Hallstättersee. — Paul Arnitsch: Oberösterreichische Wasserfunde aus der Karolingerzeit. — Dr. Friedrich Morton: Vorarbeiten zu einer Geschichte Hallstatts, VI: Der Kampf der Salzfechter vor dem Ende. — Dr. Cornelius Preiß: Mozart in Oberösterreich. — Dr. Gustav Gugenbauer: Linzer Wiz vor 200 Jahren, aus den Sammlungen von Johann Carl Seyringer.

## Bausteine zur Heimatkunde.

Gregor Goldbacher: Heilchenamen als Personennamen. — Franz Angerer: Vom Volkscharakter des unteren Mühlviertels. — Otto Klinger: Mundartliche Redensarten aus dem mittleren Mühlviertel. — Paul Löffler: Geschichtliches über das südliche mittlere Mühlviertel in altersgrauer Zeit. — Julius Caspari: Das Fuchsloch bei Steyregg. — Georg Lahnert: Symbolische Steinfiguren im Traunseengebiet. — Dr. Gustav Gugenbauer: Zwerggärten. — Dr. Adalbert Depinh: Von Tracht und Trachtenpflege.

## Buchbesprechungen.

Mit einem Farbendruck, 14 Tafeln und 4 Abbildungen im Text.

Buchschmuck von Max Kisligner.

Beiträge, Zuschriften über den Inhalt, Lauschhefte und Besprechungsbücher sind zu senden an Dr. Adalbert Depinh, Linz, Volksgartenstraße 22. Bestellungen und Zuschriften über den Bezug wollen an den Verlag der Heimatgau gerichtet werden: R. Pirngruber, Linz, Landstraße 34.

Alle Rechte vorbehalten.



Erstklassige Darlehen auf oberösterreichische Liegenschaften und die Haftung des Landes Oberösterreich bürgen für die Sicherheit der

# Spareinlagen

bei der

**Öberösterreichischen  
Landes-Hypotheken-  
Anstalt**

Linz, Steingasse 4 und Landstraße 38

Heimsparbüchsen!

Keine Vertreter!

Auskünfte bei den Schaltern!

# Vorarbeiten zu einer Geschichte Hallstatts.

Von Regierungsrat Dr. Friedrich Morton, Hallstatt.

## VI.

### Der Kampf der Salzfertiger vor dem Ende.

Mit zwei unveröffentlichten Salzfertiger-Porträts.

Zu Ende des Jahres 1846 erhielten die oberösterreichischen Salzfertiger durch das Salinen-Oberamt (Z. 9874 vom 5. Dezember 1846) die Verständigung, daß mit Entschließung Ferdinands I. vom 7. November 1846, beziehungsweise Eröffnung der Hößlammer in Münz- und Bergwesen vom 24. November 1846, Zahl 16.401, die obderennsischen Salzfertigungen abgelöst würden, wobei der zu kapitalisierende Ablösungsbetrag unter Abzug des Wertes der den Salzfertigern obliegenden Gegenleistungen und individuellen Verpflichtungen mit 115 fl. in Vorschlag gebracht wurde.

Durch den Entgegenhalt dieser geringen Summe wie durch den Plan der Auflösung der Salzfertigungen überhaupt fühlten sich die Salzfertiger von Hallstatt, Lauffen, Fischl und Gmunden auf das schwerste getroffen und richteten ein von Wilhelm Seeger (Bürgermeister und Salzfertiger in Fischl), v. Lietl (Salzfertiger in Fischl) und Alois Deubler (Salzfertiger in Hallstatt) als Bevollmächtigten der Salzfertiger-Compagnien der genannten Orte gesertigtes umfangreiches Schriftstück an Ferdinand I., das hochinteressante Tatsachen in scharfer Weise beleuchtet. Das Ansuchen gipfelt in dem Vorschlage, die Salzfertiger entweder im Besitz des bisherigen Subventionsgehaltes von 300 fl. C. M. und des Haushaltungsbeitrages von 50 fl. zu belassen oder ihnen die Salzfertigungen um den Betrag von je 6000 fl. entsprechend dem Kapitale der jährlichen Rente von 300 fl. bei 5%iger Verzinsung für immer abzulösen.

Das Hauptbestreben der Salzfertiger ist es, den Beweis zu erbringen, daß der Salzfertiger Inhaber eines ehrenhaften, r a d i z i e r t e n G e w e r b e s ist und daher die Salzfertigungen als Privat Eigentum zu betrachten und als solche zu behandeln seien.

Die im Jahre 1311 durch Elisabeth, Frau Albrechts des Ersten gestifteten 12 Burglehen stammen aus einer Zeit, in der der Staatsgedanke auf salinen-österreichischem Gebiete mehr im Hintergrunde stand. Die Inhaber dieser Lehen mißten in Hallstatt Hausbesitzer sein, holten das Salz aus dem Pfannhause und besorgten alles übrige, also sowohl das Fertigstellen der Ware als auch den Transport und Verschleiß. Es ist r e c h t l i c h e n t s c h i e d e n v o n W i c h t i g k e i t, daß diese ersten Lehen verkauflich oder verpfändbar waren. Die Voraussetzung, daß der Rechtsnachfolger im Gewerbe bewandert sein müsse, ist ja selbstverständlich.

Über Verlangen der Salzfertiger wurden ihnen ihre Privilegien von einer Reihe von Landesfürsten bestätigt: Herzog Friedrich mit Urkunde vom Sankt Mathias-Tage 1314 in Steyer; Erzherzog Rudolph IV. am St. Bartholomäustage 1359 in Hallstatt; Herzoge Wilhelm und Albrecht im Jahre 1402 in Wien; König Ladislaus im Jahre 1455 in Wien; Erzherzog Albrecht im Jahre 1459 in Linz; Kaiser Friedrich IV. im Jahre 1466 in Neustadt; Kaiser Maximilian I. im Jahre 1493 in Wien; Erzherzog Ferdinand I. am 10. Jänner 1524 und am 3. November 1531 in Wien; Kaiser Maximilian II. am 19. September 1565 in Wien; Kaiser Rudolph II. am 16. August 1578 und 18. August 1589 in Prag; Kaiser Matthias am 21. April 1618 in Wien; Kaiser Ferdinand II. am 30. Mai

1629 in Wien; Kaiser Josef I. am 9. März 1706 in Wien; Kaiser Karl VI. am 20. August 1714 in Wien; Kaiserin Maria Theresia am 3. Mai 1760 in Wien; Kaiser Josef II. am 7. Juli 1783 in Wien. — Einige dieser der Marktgemeinde (früher Marktgericht) Hallstatt gehörenden Urkunden sind derzeit im Hallstätter Museum aufbewahrt.

Interessant ist die von den Salzfertigern selbst angeführte Tatsache, daß die genannten Privilegien von Kaiser Leopold II. und Franz I. nicht bestätigt wurden, da offenbar ein diesbezügliches Ansuchen nicht gestellt worden war.

Ebenso wichtig ist der viel zu wenig gewürdigte Umstand, daß die ersten Salzfertiger erstmals auf eigene Rechnung Häuser bauen müssten, die sogar einen Mehraufwand erforderten, da sie nicht nur Wohnhäuser waren, sondern auch die für die Geschäfte der Salzfertigung notwendigen Räumlichkeiten und Vermietungen enthalten mussten. „... erst die zur Fertigung des Salzes geeigneten und eigens dazu verwendbaren Häuser und die anderen dazu erforderlichen Lokalitäten, als Magazine, Stoffstätte, Beschlagstuben usw. — auf ihre eigenen Kosten und mit einem weit größeren Aufwande, als dieses bei dem Bau gewöhnlicher Wohnhäuser notwendig gewesen wäre, bebauen.“ (Witschrift der Salzfertiger, S. 7.)

Ferner heißt es in diesem Zusammenhange: „Zu diesem nicht unbedeutenden Opfer haben sie sich auch ohne allen Unstand herbeigelassen, da ihnen die Pfannhaussättler nicht nur für sich und ihre Erben .... verliehen, sondern sie noch überdies berechtigt waren, dieselben mit dem Hause (also Recht und Haus. Ann. des Verf.) .... zu verkaufen ....; dadurch war ihnen auch die Möglichkeit und die Aussicht eröffnet, die auf die Erbauung dieser Häuser verwendeten Kosten durch jede rechtliche Veräußerungsart wieder leicht hereinzu bringen. Unter derselben Voraussetzung haben auch ihre Besitznachfolger auf die Erhaltung, auf die mit der Länge der Zeit notwendig gewordene Wiederaufbauung sowie auf die durch den größeren Aufschwung des Salz-Comerzes veranlaßte Erweiterung der Salzfertigerhäuser sehr bedeutend Kosten verwendet, was sie sicher nicht gethan haben würden, wenn die Pfannhaussättgerechtigkeit nur ein temporäres, bloß der Person und nicht der Realität, worauf sie ausgeübt wurde, anlebendes Recht gewesen ... wäre.“ (Ebenda, S. 8.)

Infolgedessen wurden, auch noch vor Einführung der Grundbücher, die Salzfertigungen von den Grundobrigkeiten der Märkte Hallstatt, Lautzen, Zöchl und Gmunden in die Hausgewähren als ehrhafte und radizierte bürgerliche Gewerbe eingetragen, wie dies auch bei anderen Gewerben, die für ihren Betrieb eigene Etablissements benötigten, der Fall war.

Eine weiter Folge dieser rechtlichen Stellung war die höhere Besteuerung der Salzfertigerhäuser gegenüber anderen gleich großen Häusern.

Im Jahre 1751 (also im Jahre nach dem großen Brande) wurden mehrere Salzfertigungen zu Hallstatt vom Staate um 3000 fl. abgelöst. Sehr bemerkenswert ist es, daß damals der Staat gleichzeitig dem Markte Hallstatt „wegen des Entganges der darauf (d. h. auf ein Salzfertigerhaus. Ann. d. Verf.) entfallenden Steuer und der sonstigen Realabgaben einen jährlichen Beitrag“ leistete. Es ist ja sicher, daß dieses Verhalten des Staates nichts anderes darstellte als eine besondere Rücksichtnahme gegenüber der durch den Brand nahezu vernichteten Ortschaft. Immerhin bleibt aber die Tatsache zu Recht bestehen, daß bei Einlösung von Salzfertigungen sogar der Steuerentgang berücksichtigt wurde! Daher heißt es auch in der vorliegenden Urkunde: „Gesetzt auch, diese Entschädigung ... wäre, wie es in der hohen Resolution vom 23. April 1751 heißt, nur ausnahmsweise aus-

bloßen Comissarations-Gründen und aus Gnade geschehen . . . . indem es wohl gleichgültig ist, ob die Ablösung aus diesem oder jenem Beweggrunde erfolgte . . . ."

In der für das Land ob der Enns erflossenen Circular-Verordnung vom 23. Oktober 1795 erscheint das Wesen eines radizierten Gewerbes ebenfalls darin gelegen, daß das Gebäude ohne Gewerbe ganz oder teilweise zwecklos wäre und daß es bereits vor dem Jahre 1756 in einem solchen Hause betrieben wurde. Die Salzfertiger verweisen in ihrer Bittschrift auch darauf, daß die Salzfertigerhäuser nur des Salzes wegen erbaut und erhalten würden. „Die Salzfertigerhäuser würden . . . . in einer ganz öden unwirtlichen und zu keinem andern Geschäftsbetrieb geeigneten Gegend, wie dazumal das Salzammergut war, erbaut . . . .“ „Ebenso wären diese Häuser ohne das Salzfertigergewerbe nicht nur zwecklos, sondern auch ganz unnütz, da sie ohne Rücksicht eines nur möglichen anderweitigen Ertrages an solchen Orten erbaut würden, die zur Versiegelung und zum Verschleize des Salzes am besten . . . . befunden worden sind.“

Wenn die Salzfertiger in ihrem Bittgesuche betonen, daß ihre Rechte seit 1311 eigentlich im Prinzip unverändert erhalten blieben — von kleinen Änderungen abgesehen, die hauptsächlich der Beseitigung von Missbräuchen dienen sollten — so entspricht dies in ich t g a n z d e n T a t s a c h e n .

Die Salzfertigungen waren freilich noch vorhanden, wurden auch anerkannt. Der Wirkungsfreis wurde aber immer mehr und mehr eingeengt. Der Staat ging unbedrängt seinen Weg, der erst mit voller Selbständigkeit (auch) auf salinenärarischen Gebiete sein Ende finden konnte gleichzeitig mit dem Ende der Salzfertiger!

Besonders seit Maximilian, der 1504 persönlich den Hallstätter Salzberg besuchte (Erichung des „geschriebenen Steines“ am Salzbergweg im Jahre 1545), setzten immer schärfere Maßnahmen ein. Unter ihm wurden die zwölf „Pfannhaustäten“ abgeschafft. Damit war das Sieden der Privathand entzogen. Am 25. Juli 1514 wurde dem Amtmann Seb. Hofer befohlen, noch vorhandene Pfannhaustäten mit je 300 fl. rheinisch abzulösen. Das 18. Jahrhundert brachte eine andere einschneidende Maßnahme: Die Einführung der Halbzettnerfakeln und die Verfrachtung durch das Arar. Damals (1775, 1776, nach der Urkunde) erhielten die Salzfertiger „für die ihnen noch obliegenden Verbindlichkeiten in Bausch und Bogen eine jährliche Entschädigung von 300 fl. als sogenanntes Substentationsgehalt und 50 fl. als Hausinhaltungsbeitrag zugestanden“.

Damit war der Staat seinem Ziele schon sehr nahe! Die bedrängten Fertiger aber sahen nichts — oder wollten die Gefahr nicht sehen! Zum mindest wollten sie von einem geänderten Rechtsstandpunkt nichts wissen. Darum schreiben sie: „Diese Eigenschaft der Salzfertigungen als ehrhaften und radizierten Gewerbe ist aber keineswegs durch die im Jahre 1775 und 1776 eingetretene Veränderung . . . . aufgehoben worden, da in dem Rechte selbst . . . . keine Veränderung von sich ging, und auch vor sich gehen konnte . . . .“

Nun erfahren wir etwas sehr bemerkenswertes! Offenbar hatten die Salzfertiger, unter denen es kluge und juristisch gebildete Köpfe gab, schon lange das Gefühl, daß sich irgend etwas vorbereite. Um nun eine möglichst einwandfreie Sicherung der Salzfertigungen als radizierte Gewerbe herbeizuführen und „als wahre dingliche Rechte für jedermann ersichtlich zu machen, fanden sich die Salzfertiger veranlaßt, schon früher (um die Jahrhundertwende. Anm. des Verf.) . . . ihre Salzfertigergerechtsamen bei den betreffenden Härjern ausdrücklich als r a d i z i e r t e b ü r g e r l i c h e G e w e r b e grundbücherlich auszeichnen zu lassen, was auch von Seite der betreffenden Grundbuchsbehörden allsogleich anstandslos in Vollzug gesetzt worden ist.“

„Da zufolge dieser grundbürgerlichen Einverleibung“ — so heißt es weiter — „die Salzfertiger Gerechtsamen integrierende und unzertrennliche Bestandteile der Fertigerhäuser selbst geworden sind und sie als solche nunmehr den allgemeinen für unbewegliche Sachen geltenden Gesetzen unterliegen, . . . so war es nicht mehr nöthig, sie auch fernerhin wie es bisher üblich war, von Ihren Majestäten weiland Sr. Majestät Kaiser Leopold II. und weiland Sr. Majestät Kaiser Franz I. noch insbesondere bestätigen zu lassen.“

Es war zweifellos ein kluger Schachzug, der den Behörden auch gar nicht passte. Denn die Hofkammer in Münz- und Bergwesen sah bald darauf diesen Vorgang an und forderte die Vorlage jener Dokumente, aus denen die Salzfertigungen als bürgerliche, radizierte Gewerbe hervorgehen sollten.

Diese Dokumente konnten nun allerdings nicht vorgewiesen werden. In Hallstatt selbst ging ja das allermeiste durch den Brand von 1750 verloren. Doch äußerten sich die Salzfertiger in ausführlichen Berichten vom 28. August 1801, vom 15. Jänner 1802 und vom 4. Juni 1802. Selbst, wenn — wie es ja wohl überall der Fall gewesen sein wird — die Salzfertiger persönlich, im eigenen Interesse darauf hingearbeitet hatten, ihrem Gewerbe den Charakter und die Anerkennung eines radizierten zu geben, war ja an dieser Tatsache nichts zu ändern. Und der Hofkammer blieb nichts anderes übrig, als die Entschließung vom 24. Juni 1802, §. 6572 (kundgemacht durch Salzoberamtsdecreet vom 16. Juli 1802), daß (laut Bittschrift) „nachdem einerseits die verlangten Original-Dokumente . . . wegen Länge der Zeit, nicht ausfindig zu machen sind, andererseits aber der Salzfertiger-Compagnien-Gerechtsamen sich auf einen *b i e l j ä h r i g e n r e c h t l i c h e n B e s i z* begründen lassen, welcher bis gegenwärtig von allen politischen Hoffstellen als *leg a l* anerkannt wurde, man auch diesorts der dokumentierten Aussage der Salzfertiger Glauben beimesse, und diesemnach bewillige, daß diese (Salzfertiger) in ihrem ungestörten Besitze bleiben“.

Nun hatten es also die Salzfertiger sogar seitens der Hofkammer schwarz auf weiß, daß ihr Gewerbe ein radiziertes, bürgerliches sei. Die Salzfertiger zogen daraus den berechtigten Schluß, daß „*m a n b e w i l l i g e t, d aß d i e S a l z f e r t i g e r i n d e m g r u n d b ü r g e r l i c h e n B e s i z e i h r e r F e r t i g e r g e r e c h t s a m e n a l s r a d i z i e r t e r G e w e r b e v e r b l e i b e n*“. Denn da zur Zeit dieser Äußerung („ungestörter Besitz“) die grundbürgerliche Eintragung der Salzfertigungen als radizierter Gewerbe bereits erfolgt war, so war unter obigem Ausdruck nur dieses rechtliche Verhältnis zu verstehen.

Das rechtliche Verhältnis des einzelnen Salzfertigers zum Staate war, wie überhaupt das der Salzfertiger und insbesondere deren Arbeiter, ein sehr verwickeltes.

Bekanntlich wurde jeder neue Salzfertiger von der Behörde in Eid genommen und mittels eines besonderen Dekretes bestätigt. Daraus wurde ein rein persönliches Dienstverhältnis abgeleitet und wir stehen vor der interessanten Tatsache, daß einerseits der Salzfertiger Inhaber eines grundbürgerlich festgelegten, von der Oberbehörde sogar bestätigten radizierten Gewerbes war, daß aber andererseits die Ausübung dieses Gewerbes, also sozusagen der individuelle Gewerbeschein nur durch Eid und Dekret zu erlangen war! Diese eigentümliche Sachlage erläutert sich aus der historischen Tatsache, daß die Salzfertiger privilegierte *P r i v a t k a u f l e u t e u n t e r s t a a t l i c h e r K o n t r o l l e* waren.

Ganz eigentümlich, geradezu unsfahbar war — hier nur nebenbei erwähnt, die rechtliche Stellung der Fertiger-Arbeiter. Diese waren als Arbeiter privater Geschäftleute in *P r i v a t d i e n s t e n*, wurden von den Fertigern bezahlt, *i h r L o h n w u r d e a b e r v o n d e r S a l i n e b e s t i m m t* (um Gehaltserhöhungen zu verhindern). Außerdem bekamen sie von der Salinenverwaltung eine Pro-

vision (1688). Ihre Arbeitsordnung wurde vom Staate geregelt (Fertiger-Fin-  
struktion vom 28. März 1857), die Arbeit aber wurde von ihnen als Privat-  
arbeiter durchgeführt. Sie arbeiteten privat, aber für den Staat, sie waren in  
ihrer Arbeit durch die Vorschriften des Staates gebunden, *b e f a m e n a b e r*  
*l e i n H o f f o r n*, denn die Hofkammer entschied, daß sie keines erhalten dürfen,  
weil sie „nicht von S. Kaiserl. Majestät, sondern von den aldaigen Salzvertingern  
gewöhnlichermaßen aufgenommen . . .“. Erst in Zeiten der Not, gegen Ende  
des siebzehnten Jahrhundertes erhielten die Salzfertigerarbeiter außergewöhnliche  
Unterstützungen. Schließlich mußte doch auch die Hofkammer einsehen und zu-  
geben, daß an der „Conservierung dieser Leuthe S. Kaiserl. Majestät Dienst hängt  
. . .“. Wir stehen also vor rechtlichen Verhältnissen komplizierter Art!

Alle diese gewiß berechtigten Argumente der bedrängten Salzfertiger führen  
aber um die Kernfrage herum: *I s t d e r S t a a t b e r e c h t i g t, P r i v i l e*  
*g i e n — und solche waren ja die Salzfertigungen — a u f z u h e b e n o d e r*  
*n i c h t?* Es liegt nicht im Bereich dieser Abhandlung, dazu Stellung zu nehmen.  
Tatsache ist jedoch, daß Privilegien vom Staat verliehen und auch aufgehoben  
werden. Die letzten Jahrzehnte wissen davon genug zu erzählen. *I n d e m*  
*A u g e n b l i c k e, a l s d e r S t a a t s i c h d a z u e n t s c h l o ß, d i e S a l z*  
*f e r t i g e r a u s d e m S a l i n e n b e i t r i e b e a u s z u s c h a l t e n, w a r i h r*  
*S c h i c k s a l b e s i e g e l t.*

Behren wir zu unseren früheren Betrachtungen zurück! Es besteht kein  
Zweifel, daß seit der grundbürgerlichen Einverleibung der Salzfertigungen (über  
Betreiben der Salzfertiger) als radizierter Gewerbe und seit Anerkennung dieses  
Vorganges durch die Hofkammer (1802) die rechtliche Lage eine ganz eindeutige  
war. Die Salzfertiger richteten auch ihr Handeln darnach ein. So wurde beispiels-  
weise bei Kauf oder Verkauf einer Salzfertigung, die auf dieser liegenden Rente  
von 300 fl. in Rechnung gestellt und Belehrungen ergaben höhere Sätze als ge-  
wöhnliche Häuser. Die Salzfertiger stehen auf dem Standpunkte, daß in dem  
Vorgehen des Staates — Auflassung der Fertigungen — ein Rechtsbruch liege.  
Immerhin scheinen sie aber doch zu erkennen, daß an einen Kampf mit dem  
Staate in dieser Angelegenheit nicht zu denken ist und lenken zu einem Vorschlage  
ein: „Doch sind die . . . gesetzten weit entfernt auf ihren Rechten mit Hart-  
näckigkeit zu bestehen, sondern sie sind allerdings geneigt, wenn das Fortbestehen  
der Salzfertigungen unter den gegenwärtigen Verhältnissen den Interessen des h.  
Salzärs nicht mehr zusagen sollte, dieselben gegen eine Entchädigung von  
6000 fl. C. M. für jede einzelne Fertigergerechtigkeit ablösen zu lassen . . .“.

Bei dem Vorschlage der Hofkammer in Münz- und Bergwesen wurden be-  
züglich der Ablösung auch eine Reihe von Verbindlichkeiten der Fertiger in Ab-  
zug gebracht, wobei außerdem noch den einzelnen Salzfertigern eine verschiedene  
Behandlung zu Teil werden sollte.

Nun wird die wichtige Frage aufgewogen: *I s t d e r S u s t e n t a t i o n s-*  
*g e h a l t p e r 300 f l. j ä h r l i c h e i n E n t g e l t, e i n L o h n o d e r e i n e*  
*E n t s c h ä d i g u n g?* Im ersten Falle wäre die Berechtigung gegeben, den Aus-  
fall von Leistungen durch Geldabzug in Rechnung zu stellen. Im zweiten Falle  
aber nicht.

Wir müssen hier auf das Jahr 1774 zurückgreifen. „Als nämlich um das  
Jahr 1774 die Erzeugung und der Verschleiß des Salzes in Ganz- und Halb-  
zentnerfaßl, statt der Küfl eingeführt wurde und es das Salzäar in seinem In-  
teresse gelegen erachtete, die Verführung und den Verschleiß alles erzeugten Salzes  
in die eigene Regie zu übernehmen (also der eigentliche Anfang vom Ende! Anm.  
d. Verf.), so stellte sich die rechtliche Notwendigkeit heraus, die Salzfertiger für  
den Entgang ihres bisherigen rechtlich begründeten Erwerbes schadlos zu halten.“

Zu diesem Behufe wurde im Jahre 1775 von den Salzfertigern eine umständliche Nachweisung wie groß nach einem mehrjährigen Durchschnitte der jährlich reine Nutzen eines Salzfertigers gewesen sei, abgefordert. Hierbei stellte sich heraus, daß der reine jährliche Gewinn eines einzelnen Salzfertigers nach Abzug aller Auslagen, und aller zu Geldwert angelegten Lagenen Arbeiten und Gegenleistungen durchschnittlich 400 fl. betragen habe, welche Summe auch als richtig anerkannt wurde.

Demnach wurde mit allerhöchster Resolution vom 28. Juni 1777 verordnet . . . , daß jeder Fertigung . . . insolange der diesjährige Erzeug und die Abfuhr auf Arzialkosten gegen getreue Versicherung geht, jährlich 300 fl. C. M. nebst 50 fl. auf einen Haushaltungsbeitrag ohne Taxabzug abgereicht werden sollen.“ Dafür hatten die Salzfertiger die Verpflichtung, die Erzeugung, Abfuhr und Verrechnung nach bestimmten Formularen für den Staat durchzuführen, waren also sozusagen Staatsangestellte geworden. Nun kommt aber wieder eine Unklarheit! Der Staat gibt 1775 selbst zu, daß der jährliche Gewinn einer Salzfertigung, errechnet nach Abzug aller Gegenleistungen 400 fl. beträgt. Im Jahre 1777 setzt er den jährlichen Geldbezug der Fertiger auf 300 fl. (und 50 fl. Haushaltungsbeitrag) fest. Einige Zeit darauf will der Staat aber von diesen 350 fl., die als Gewinnentgang infolge weiterer Verstaatlichung des Betriebes anzusehen sind, noch (also eigentlich aber malß!) den Wert der Gegenleistungen abziehen, so daß nun 115 fl. übrig blieben! Daher sagt die Bittschrift: „. . . so ist es klar, daß in diesen Jahresbezügen nicht ein immahldie volle Entschädigung der Salzfertiger . . . zu finden sehe, und umso weniger noch ein Betrag erübrige der als Entgeld für die ihnen auferlegten Verbindlichkeiten angesehen und behandelt werden könnte, daß sonach diese Obliegenheiten bei der Bemessung der obigen Jahresbezüge gar nicht in Ansicht gebracht werden sind.“ Es wurde sogar, da die 350 fl. nicht dem veranschlagten Reingewinn von 400 fl. entsprechen, den Salzfertigern die Abfuhr des Gottesalzes und Herrenfundersalzes, die mit einem genauen Lohn verbunden war, überlassen.

„Da sonach das hohe Arar selbst erkannte, daß die fraglichen Jahresbezüge nicht einmahl zur Entschädigung der Salzfertiger hinreichten, so kann in wohl keine Rede davon seyn, daß in noch außer dem Entgeld für zu leisten die Dienste zu erblieben.“ Die Bittsteller weisen auch darauf hin, daß es nicht ihr Schuld sei, wenn sie jetzt weniger zu tun hätten als früher und daß nach § 1155 des A. B. G. B. der bestellten Person auch für nicht zustande gekommene Dienste eine Entschädigung gebührt, wenn sie das Geschäft zu verrichten bereit war.

„Es könnte also den Salzfertigern von ihren obigen Jahresbezügen, selbst wenn darunter, wie hier voraussetzungswise angenommen wurde, auch der Lohn für die ihnen obliegenden Dienste begriffen wäre, wegen der vom a. h. Arar veranlaßten Einstellung dieser Dienste, nicht das geringste abgezogen rücksichtlich in das Entschädigungskapital eingerechnet werden.“

Es entspricht den Tatsachen, daß bereits im Jahre 1777 bei Errechnung des Sustentationsbeitrages von 300 fl. (unter Zugrundelegung des jährlichen Reingewinnes von 400 fl.) die von den Salzfertigern zu leistenden Dienste in Abrechnung gebracht worden waren, so daß sie jetzt nicht nochmals in Abrechnung gebracht werden konnten. Auf Grund des Reskriptes vom 28. Juni 1777, Z. 131, der Ministerial-Bankhof-Deputation bestanden die Verpflichtungen der Salzfertiger in der Verrechnung und Aufsicht der im Ganzzentnerfazlhouse zu Hallstatt teils in Fertigerhäusern auf Arzialkosten durch ävarische Arbeiter betriebenen Erzeugung der Halbzentnerfazl und Käufel sowie über deren Abfuhr nach Gmun-

den. Die dingliche Leistung bestand in der Verrichtung eines Teiles dieser Arbeiten in Räumen der Salzfertigerhäuser.

Diese Leistungen wurden in der Regel turnusweise von einem Mitgliede der Salzfertiger-Compagnie erfüllt. Obzwar nun, wie die Salzfertiger selbst zugeben, diese reduzierte, lediglich in Aufsicht, Kontrolle und Verrechnung bestehende Arbeit leicht von einem in jeder Compagnie bewerkstelligt werden könnte, sah es das Urar trotzdem als notwendig an, daß im ganzen fünf Individuen für Hallstatt, Fischl und Lauffen für diese Geschäfte notwendig seien (2 für Hallstatt, 3 für Fischl und Lauffen), wovon jedes 300 fl. zu erhalten habe, im ganzen also jährlich 1500 fl., welcher Betrag von dem Gesamtbetrage des Sustentationsgehaltes in Abzug zu bringen sei!! Die Fertiger erwiderten, daß ihnen strengstensfalls die Verwendung einer Person bei jeder Compagnie in Anrechnung gebracht werden könne. Sie weisen darauf hin, daß 300 fl. für die geringe Leistung viel zu viel seien und daß es sich überhaupt bei dieser Aktion des Uras nicht um eine Verkürzung von Bezügen, sondern um eine Abholung handelt. Auch wird mit Recht darauf verwiesen, daß — falls überhaupt in einem Teile der Summe von 300 fl. Sustentationsbeitrag und 50 fl. Hausunterhaltungsbeitrag ein Entgelt liege — als Berechnungsbasis nur das Jahr 1777 angenommen werden dürfe, denn ihre Bezüge gingen auf diesen Gehalt zurück, die ganzen Lebenskosten wären aber seither bedeutend gestiegen, so daß in der Anrechnung obiger 1500 fl. (= 5×300 fl.) eine Schmälerung der zugestandenen Bezüge liege.

Das Urar aber findet immer neue Abzugsquellen. So die „individuelle Bezahlung“ und „im Falle der Ermangelung an Beschäftigung sich nach den Bestimmungen der k. k. Salinenverwaltung oder Faktorei in einschlägigen Amtsgegenständen mit Treue und Verhütung alles aenarial Nachtheiles zu verwenden“. Diese Verwendung wird bei Berechnung der Ablösungssumme mit jährl. 75 fl. in Abrechnung gebracht. Die Salzfertiger aber sagen, daß sie laut Reskript vom Jahre 1777 zu solchen Dienstleistungen nicht mehr verpflichtet seien. Außerdem besagt obige Verordnung, daß die 350 fl. ohne Taxe und ohne Abzug zu verabreichen seien. Schließlich liegt ein Schreiben vom f. f. Salinen-Direktorium in cameribus et publico politicus vom 21. Mai 1795 vor, daß den Salzfertigern als Inhabern radizierter Gewerbe keine Diensttaxen abzunehmen seien. In der Verordnung vom 28. Juni 1777 ist von einer Verwendung in einschlägigen Amtsgeschäften nicht die Rede. Das Urar bezieht sich jedoch auf den Wortlaut einer viel älteren Eidesformel. Wenn die Salzfertiger nun behaupten, daß der Eid nur ein moralisches Verstärigungsmittel ist, so sind sie wohl im Irrtum! Die zu lösende Frage wäre vielmehr die, ob die Eidesformel durch die Verordnung von 1777 rechtlich erschüttert wurde oder nicht.

Andererseits haben wieder die Salzfertiger Recht, wenn sie sagen, daß der Ausdruck „einschlägige Amtsgegenstände“ zu weitläufig ist, „daß er keine feste Grundlage zur Abhängung der darunter möglicherweise enthaltenen Handlungen abgeben kann“.

Die Sachlage läßt sich heute nicht mehr ganz genau beurteilen. Zedenfalls versuchte das Urar mit allen nur möglichen, mehr oder weniger stichhaltigen Argumenten den Preis zu drücken.

„Wenn man .... die hier erwähnten allgemeinen Obliegenheiten der Salzfertiger schon in Geldwerth anschlagen wollte, so könnte höchstens die Besoldung eines Individuums nach dem oben begründeten Betrage 100 fl. und 32 fl. C. M. .... von dem Gesamtwerthe der Sustentationsgehalte und der Hausunterhaltungsbeiträge einer jeden einzelnen Fertiger-Compagnie in Abzug gebracht

werden, wonach sich für jeden einzelnen Salzfertiger ein zu kapitalisierender Entschädigungsbetrag von 295 fl. bis 298 fl. C. M. herausstellt."

„Dieser Betrag zu fünf von Hundert kapitalisiert, gibt wohl nicht die volle Summe von 6000 fl., allein wenn man bedenkt, daß es bei den jetzigen Zeitverhältnissen sehr schwer ist, ein Kapital zu 5 Prozent auf vollkommen sichere Hypotheken anzulegen, so ist wohl nicht gewiß anzunehmen, daß die Salzfertiger von einem Kapitale von 6000 fl. C. M. immer einen ihrer gegenwärtigen sicheren Rente gleichkommenden Interessengenuss haben werden.“

Interessant ist auch die Tatsache, daß unter den Fischler Salzfertigern auch Erzherzogin Sophie erscheint und daß ihre Salzfertigung (Nr. 2) 1839 und die Fertigung Nr. 33 des Med. Dr. Franz Weyerer v. Rettenbach 1836 um je 6000 fl. C. M. abgelöst worden war!

So sagen also die Fertiger am Schlusse mit Recht: „Hierin liegt ja schon die tatsächlich e Auferkennung der oben entwickelten Grundätze von Seite der l. l. Behörden . . .“

Damit ist der Inhalt dieses hochinteressanten Aktes, der sich im Besitze des Herrn Ministerialrates Dr. Karl Lissbauer (Hallstatt) befindet, erschöpft. Er wirft ein scharfes Licht auf jene Zeit, die wie jede Übergangsperiode Mängel, Härten und Schwächen aufwies, in der sich der Verzweiflungskampf der Fertiger um ihre uralten Rechte abspielte. Heute, nach vielen Jahrzehnten, sehen wir klar, daß gegen den auch im Salzwesen immer mehr erstarkenden Staatsgedanken nicht aufzukommen war. Wahrscheinlich begriffen es auch die Fertiger. Was sie nur erreichen konnten und teilweise auch erreichten, war Milderung übergroßer Härten, Erhöhung der vom Staat angebotenen Absertigungssumme.



Abb. 1.

Abb. 2.

Abb. 1: „**Mathias Joseph Sollinger** / l. l. Salzfertiger und Marktrichter zu Hallstatt / Natus est 20. Februar Anno 1708. / Obiit 7. September Anno 1765.“

Abb. 2: **Sollingers Ehefrau.**

Originalgemälde im Hallstätter Museum. Phot. Dr. F. Morton.